



Statuten der Langlaufgruppe Lausen

*Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
Die Angabe des Altersjahres ist als Jahrgang nach Kalenderjahren zu verstehen.*

1. Name und Sitz

Die Langlaufgruppe Lausen (LGL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lausen. Sie verfolgt weder politische noch wirtschaftliche Ziele und ist konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports mit Schwerpunkt Langlauf und Biathlon und die polysportive Förderung seiner Mitglieder.
- 2.2. Die Langlaufgruppe Lausen verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a. Gemeinsames Trainieren und Anbieten von Trainingsmöglichkeiten
 - b. Kameradschaft pflegen
 - c. Organisation von Veranstaltungen und Kursen

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Gönnerbeiträge
 - c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d. Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die unter Ziff. 2.2 erwähnten Ziele eingesetzt.

4. Mitgliederbeiträge

- 4.1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen höchstens CHF 100.- pro Mitglied.
- 4.2. Kinder bis zum 8. Altersjahr und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4.3. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr bezahlen einen reduzierten Beitrag.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Alle natürlichen Personen, welche sich mit den oben erwähnten Zielen identifizieren können, sind als Mitglieder willkommen.
- 5.2. Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr gehören einer eigenen Jugendkategorie an.

- 5.3. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1. Mitglieder können aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 6.2. Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr sind vom Stimmrecht ausgenommen.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse der LGL sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 7.2. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitglieds. Die LGL lehnt jede Haftung ab.
- 7.3. Jedes Mitglied ist angehalten, bei der Durchführung von Vereinsanlässen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuhelfen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

9. Austritt und Ausschluss

- 9.1. Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Vereinsjahr (30. April) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens ein Tag vor diesem Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Das austretende Mitglied hat an der darauffolgenden Generalversammlung kein Stimmrecht.
- 9.2. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung wegen Verletzung der Statuten insbesondere der Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträgen und Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aufgrund strafrechtlich relevanter Handlungen oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 9.3. Die auszuschliessende Person ist über den bevorstehenden und den ergangenen Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Auf Wunsch der auszuschliessenden Person, ist diese anzuhören.

10. Gönner

Der Verein kann durch einen freiwilligen Beitrag als Gönner unterstützt werden. Gönner werden jedoch nicht als Mitglied aufgenommen und haben kein Stimmrecht.

11. Organisation

- 11.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.
- 11.2. Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung (GV)
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
 - d. Die Kommissionen

12. Die Generalversammlung

- 12.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Eine ordentliche Generalversammlung hat bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.
- 12.2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Einschränkungen oder aussergewöhnlicher Umstände, die Generalversammlung mittels elektronischer Abstimmungsplattform durchführen oder auf schriftlichem Weg erlauben. Andernfalls kann der Vorstand eine Verschiebung der Generalversammlung vorsehen.
- 12.3. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 12.4. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Eingegangene Anträge werden spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder nachgereicht.
Anträge, welche die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, sind mit konkreten Vorstellungen über den Betrag und die Verwendung zu versehen.
Anträge, welche an der Generalversammlung gestellt werden, sind ungültig und werden nicht behandelt.
- 12.5. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 12.6. Die statutarischen Traktanden sind grundsätzlich:
- a. Begrüssung
 - b. Wahl der Stimmenzähler
 - c. Protokoll der letzten GV
 - d. Mutationen (Ein- und Austritte)
 - e. Jahresberichte
 - f. Kassenbericht
 - g. Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand
 - h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. Budget
 - j. Wahlen (Vorstand, Kommissionen und Rechnungsrevisoren)
 - k. Tätigkeitsprogramm
 - l. Ehrungen
 - m. Anträge
 - n. Mitteilungen und Verschiedenes
- 12.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

13. Abstimmungen

- 13.1. Die LGL fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 13.2. Stehen bei Wahlen bzw. Abstimmungen mehrere Kandidaten bzw. Vorschläge zur Verfügung, entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang bzw. Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

14. Vorstand

- 14.1. Der Vorstand wird jährlich an der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens fünf Personen.
- 14.2. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen.
Um die Vereinsgeschäfte gemäss Statuten zu erledigen, trifft er sich nach Bedarf.
- 14.3. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.
- 14.4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.
- 14.5. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, welche durch die Generalversammlung gewählt werden mit Ausnahme von Bst. b dem Vizepräsidenten, welcher vom Vorstand bestimmt wird (Ämterkumulation ist möglich):
- a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Aktuar
 - d. Kassier
 - e. Leiter Erwachsene
 - f. Leiter Nachwuchs
 - g. Mitgliederverwalter
 - h. Elternvertretung
- 14.6. Folgende Ressorts werden grundsätzlich vom Vorstand wahrgenommen und von diesem bestimmt (Ämterkumulation im Vorstand mit Ressorts aus Punkt 14.5 ist möglich):
- a. J+S Vereinscoach
 - b. Materialverwalter
 - c. Datenschutzverantwortlicher

Eine Zuteilung an weitere Vereinsmitglieder ist möglich.

15. Rechnungsrevisoren

- 15.1. Zwei Vereinsmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, werden jährlich von der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt.
- 15.2. Sie kontrollieren einmal jährlich die Buchführung mittels Stichkontrolle.
Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

16. Kommissionen

- 16.1. Kommissionen können vom Vorstand oder von der Generalversammlung eingesetzt werden. Die Kommissionsmitglieder werden, wenn nicht anders festgelegt, von dem Organ bestimmt, welches für die Einsetzung der Kommission verantwortlich ist.
- 16.2. Die Sportkommission ist eine feste Einrichtung des Vereins. Sie setzt sich aus dem Präsidenten, dem Leiter Erwachsene und dem Leiter Nachwuchs zusammen.

Zu den Aufgaben der Sportkommission zählen insbesondere Festlegungen von Trainingsinhalten und die Zusammenstellung der Teams, beispielsweise für die Aufstellung bei Regional- oder Schweizermeisterschaften.

17. Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres eingereicht werden.

18. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, solange ein Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 4 erhoben wurde.

19. Datenschutz

- 19.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 19.2. Die Mitglieder haben dem Vorstand Änderungen ihrer Personendaten zu melden.
- 19.3. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- 19.4. Mitgliederdaten werden Nicht-Mitgliedern nur bekanntgegeben, wenn eine gesetzliche Bestimmung, der Vereinszweck oder die Statuten dies vorsehen oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
- 19.5. Mitgliederdaten, namentlich Name, Wohnort und Alter können im Zuge eines Jahresbeitragsgesuchs des Swisslos-Sportfonds an Schneesport Mittelland bekanntgegeben werden.
- 19.6. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

20. Datenschutzverantwortliche Person

- 20.1. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Aufgaben setzt der Verein eine datenschutzverantwortliche Person ein. Sie ist Teil des Vorstands und wird von diesem bestimmt. Sie wird in der Datenschutzerklärung namentlich erwähnt.
- 20.2. Sie überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Vereins. Zusätzlich ist sie die Ansprechperson für datenschutzrechtliche Anfragen und für die Geltendmachung der Datenschutzrechte von Mitgliedern.

21. Auflösung des Vereins

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung der Generalversammlung hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden 28 Tage vorher zu erfolgen.

21.2. Über die Verwendung des, nach der Tilgung sämtlicher Schulden, vorhandenen Vereinsvermögens sowie des Inventars beschliesst die auflösende Generalversammlung. Wird von der Generalversammlung keine mehrheitsfähige Lösung gefunden oder wird der Verein von Gesetzes wegen aufgelöst, so wird das vorhandene Vereinsvermögen sowie das Inventar an die Gemeinde Lausen zur Aufbewahrung gegen Quittung übergeben, mit der Bedingung diese bei der Gründung eines Vereins mit Sitz in Lausen und mit einem ähnlichen Vereinszweck, diesem auszuhändigen.

22. Schlussbestimmungen

Die Langlaufgruppe Lausen wurde mit den Gründungsstatuten durch die Mitglieder der Gründungsversammlung vom 06.02.1998 gegründet.

Diese Statuten wurden im Rahmen einer Totalrevision von der ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Lausen, den 13. Juni 2024

Für die Langlaufgruppe Lausen

Der Präsident

Daniel Bütikofer

Der Vizepräsident

Simon König